

RS OGH 1919/2/11 2R17/19

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.02.1919

Norm

EO §379 D

Rechtssatz

Die im § 379 EO vorausgesetzte Gefährdung der Hereinbringung einer Geldforderung wird beim Mangel ausländischen Rechtsschutzes auch durch die Annahme begründet, daß der im Ausland wohnhafte Schuldner über sein im Inlande befindliches Vermögen nach den Gewohnheiten des Verkehres verfügen und es so dem Zugriffe inländischer Gläubiger entziehen werde.

Entscheidungstexte

- 2 R 17/19
Entscheidungstext OGH 11.02.1919 2 R 17/19
SZ 1/11

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1919:RS0005459

Dokumentnummer

JJR_19190211_OGH0002_00200R00017_1900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at